

BStU

Zentralarchiv



MfS - BdL / Dok,

Nr. 003848

1. Exemplar

102401

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT
Der Minister

Berlin, den 12. 10. 1977

Tgb.-Nr. VMA/

BSU

00 1

Vertrauliche Verschlusssache

MfS 008 Nr.: 86/77

149 .Ausf. 2 Blatt

Dienstseinheiten
Leiter

Der Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin wird permanent und mit ständig steigender Intensität zur rechtswidrigen und schuldhaften Begehung von Handlungen im Sinne des Artikels 16, Ziffer 1 des Transitabkommens mißbraucht.

Insbesondere die Existenz und verbrecherischen Aktivitäten der kriminellen Menschenhändlerbanden gefährden die reibungslose Durchführung des Transitverkehrs.

Die Organe der BRD und Westberlins treffen entgegen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen keine wirksamen Maßnahmen zur Unterbindung dieser verbrecherischen Machenschaften. Insbesondere durch das Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes der BRD vom 29. 9. 1977 wird die Existenz und Wirksamkeit der kriminellen Menschenhändlerbanden legalisiert, der Mißbrauch der Transitwege der DDR begünstigt und zur Verletzung der Rechtsordnung der DDR ermuntert.

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit des Kampfes gegen den verbrecherischen Mißbrauch des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin ist auf der Grundlage der Festlegungen des Artikels 16 des Transitabkommens mit Wirkung vom 14. 10. 1977 die Anzahl der Durchsuchungen (Verdachtskontrollen) von Transitreisenden, der von ihnen benutzten Transportmittel sowie ihres persönlichen Gepäcks zu erhöhen.

Verdachtskontrollen sind insbesondere durchzuführen bei.

- Personen, gegen die im Zusammenhang mit Straftaten nach §§ 105 - Staatsfeindlicher Menschenhandel und 213 - StGB - Un- gesetzlicher Grenzübertritt - Fahndungsmaßnahmen (Festnahme/ Verhaftung und Reisesperren) bei der Einreise in die DDR bzw.

BSU

000002

- 2 -

beim nicht vom Transitabkommen erfaßten Transit verfügt sind, aber die Voraussetzungen für eine Realisierung im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin nicht vorliegen;

- Transitreisenden, bei denen während des Transits Verhaltensweisen festgestellt werden, die den hinreichenden Verdacht einer Mißbrauchshandlung begründen (z. B. an Raststätten, Parkplätzen, Tankstellen, Autobahnabfahrten erfolgen Kontaktaufnahmen zu Personen, die keine Transitreisende sind oder die Übergabe bzw. Übernahme von Materialien wird festgestellt);
- Transitreisenden, die die vorgesehenen Transitwege unberechtigt verlassen oder bei denen Fahrzeitüberschreitungen, Umkehren und verkehrswidrige Verhaltensweisen auf den Transitwegen festgestellt werden;
- Transitreisenden, deren Beförderungsmittel durch ihre äußere oder technische Beschaffenheit Anhaltspunkte für Mißbrauchshandlungen ergeben;
- Transitreisenden, bei denen Paßunregelmäßigkeiten und damit im Zusammenhang stehende Erscheinungen vorliegen, die von einem normalen Verlauf der Transitreise einschließlich der Grenzabfertigung, abweichen;
- Fahrern von Gütertransportmitteln, die im Besitz zusätzlicher, nicht angelegter Zollverschlüsse bzw. anderer Verschlussmaterialien (Zollzangen, Nietgeräte) sind;
- zollverschlossenen Gütertransportmitteln, bei denen hinreichender Verdacht besteht, daß Personen oder Materialien in zollverschlossenen Teilen der Gütertransportmittel aufgenommen wurden, auch wenn durch äußere Beschau keine Verschlussverletzung bzw. Beeinträchtigung der Verschlussicherheit in anderer Weise festgestellt werden kann.

Entscheidungen über die Durchführung von Verdachtskontrollen sind entsprechend den Festlegungen in Ziffer 1.7. meiner Dienstanweisung Nr. 5/75 zu treffen.

Die Realisierung der Verdachtskontrollen ist in jedem Fall über das Operative Leitzentrum der HA VI zu veranlassen.

Die bevorstehende Verdachtskontrolle ist dem Transitreisenden mit dem in der entsprechenden Weisung festgelegten Wortlaut zu eröffnen. Falls die Prüfungshandlungen den Verdacht nicht bestätigen, ist der für diesen Fall vorgesehene Wortlaut zu verwenden.

Der Leiter der HA VI hat im Zusammenwirken mit den für die politisch-operative Sicherung des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin zuständigen Dienststeinheiten die einheitliche Realisierung der angewiesenen Maßnahmen zu sichern und eine lückenlose Übersicht über die eingeleiteten Maßnahmen und deren Wirksamkeit zu gewährleisten.

Die vertragsgerechte und reibungslose Abwicklung des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin darf nicht beeinträchtigt werden.

Besondere Vorkommnisse sind mir bzw. meinem 1. Stellvertreter unverzüglich zu melden.

Mielke
Generaloberst

Rechtsstelle

Berlin, den 12. 10. 1977

V e r m e r k

1. Weisungsgemäß wurde in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung VI und in Abstimmung mit der Hauptabteilung VIII und der ZAIG ein Schreiben zur Erhöhung des Umfangs der Verdachtskontrollen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin erarbeitet.

Es wird vorgeschlagen, dieses Schreiben als VVS an folgende Dienststeinheiten zu versenden

Stellvertreter des Ministers
Leiter der HA/selbst. Abt.
Leiter der BV/V.

2. Auszug aus der Anweisung 2/77 des Leiters der HA VI vom 26.5.1977. Die Verdachtskontrolle wird dem Transitreisenden wie folgt eröffnet:

"Gegen Sie liegt der hinreichende Verdacht eines Mißbrauchs des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin vor, auf Grund dessen Überprüfungen im Sinne des Artikels 16 des Transitabkommens vorgenommen werden müssen."

Falls sich der Verdacht nicht bestätigt, wird gegenüber dem Transitreisenden wie folgt reagiert:

"Im Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen wurden die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe ausgeräumt. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Weiterreise."

